

Vergütungsbericht

Der vorliegende Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 legt das Vergütungssystem und die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats der BB Biotech AG dar. Inhalt und Umfang der Angaben folgen den Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der SIX Swiss Exchange.

1. Verantwortlichkeiten und Befugnisse für die Vergütung

1.1 Einleitende Bemerkungen zur spezifischen Struktur der BB Biotech AG als Investmentgesellschaft

Der Verwaltungsrat der BB Biotech AG hat von seiner Kompetenz zur Delegation der Geschäftsführung im Sinne von Art. 716b OR keinen Gebrauch gemacht und führt die Geschäfte der Gesellschaft selbst, soweit diese nicht im Rahmen des Management Vertrags an den Investment Manager delegiert sind. Die BB Biotech AG verfügt entsprechend über keine Geschäftsleitung im Sinne von Art. 716b OR bzw. der VegüV.

Für Einzelheiten wird auf Anmerkung 7 verwiesen.

1.2 Verantwortlichkeiten und Befugnisse für die Vergütung

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss ist dafür verantwortlich, dass der Prozess der Festlegung der Vergütung fair und transparent erfolgt und einer wirksamen Kontrolle unterliegt. Der gewählte Vergütungsprozess soll dabei einer adäquaten Entschädigung für erbrachte Leistungen und einer angemessenen Incentivierung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats dienen, unter Berücksichtigung der langfristigen Interessen der Aktionäre und des Unternehmenserfolgs. Ferner unterstützt der Vergütungs- und Nominationsausschuss den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Grundsätze der Vergütungsstrategie der BB Biotech AG.

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat in folgenden Bereichen Vorschläge zur Beschlussfassung:

- Höhe und Zusammensetzung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats;
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung für den Präsidenten des Verwaltungsrats;
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung für den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Höhe und Zusammensetzung der zusätzlichen Vergütung für Mitglieder eines Verwaltungsratsausschusses.

Darüber hinaus entscheidet der Vergütungs- und Nominationsausschuss über Abschluss, Auflösung oder Änderungen von Verträgen mit externen Vermögensverwaltern und damit insbesondere auch über die Höhe der unter den entsprechenden Verträgen zu leistenden Entschädigungen.

2. Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats

2.1 Grundsätze

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach dem Tätigkeitsumfang, der Verantwortlichkeit und den Funktionen der einzelnen Mitglieder (Verwaltungsrats-Präsidium, Verwaltungsrats-Vizepräsidium, Mitglied des Verwaltungsrats; Einsitznahme in Ausschüssen: Vorsitz eines Ausschusses, Mitglied eines Ausschusses).

Die Vergütung an den Verwaltungsrat besteht aus den folgenden Elementen:

- Fixes Verwaltungsratshonorar (Auszahlung als Barvergütung);
- Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben.

Die Beschränkung auf ein fixes Verwaltungsratshonorar gewährleistet den Fokus des Verwaltungsrats auf den langfristigen Erfolg der BB Biotech AG. Dessen Höhe trägt dem Aufwand und der Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats Rechnung. Die Entschädigung des Verwaltungsrats ist daher von jener des Investment Managers getrennt; der Verwaltungsrat hat somit keinen Anreiz, zu hohe Risiken einzugehen.

Der Gesamtverwaltungsrat entscheidet auf Antrag des Vergütungs- und Nominationsausschusses in der Regel einmal jährlich über die Höhe der Verwaltungsrats- und Ausschusshonorare.

Der Verwaltungsrat hat das fixe Verwaltungsratshonorar für seine Mitglieder (als Mitglied des Verwaltungsrats bzw. von Ausschüssen) wie folgt festgelegt:

	2018 in CHF	2017 in CHF
Funktion/Verantwortung		
Präsident des Verwaltungsrats	360 000	360 000
Vizepräsident des Verwaltungsrats	250 000	250 000
Mitglied des Verwaltungsrats	250 000	250 000
Vorsitzender des Vergütungs- und Nominationsausschusses	15 000	15 000
Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses	10 000	10 000
Vorsitzender des Prüfungsausschusses	15 000	15 000
Mitglied des Prüfungsausschusses	10 000	10 000
	910 000	910 000

2.2 Vergütungen an die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats im Berichtsjahr (geprüft)

Im Berichtsjahr 2018 erhielten die drei Mitglieder des Verwaltungsrats eine Gesamtvergütung von CHF 954 033 (2017: CHF 954 033). Davon wurden CHF 910 000 (2017: CHF 910 000) in Form von fixen Honoraren für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und in den Verwaltungsratsausschüssen ausbezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge und die Abgaben beliefen sich insgesamt auf CHF 44 033 (2017: CHF 44 033).

Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten die folgenden Vergütungen:

Geschäftsjahr 2018

Name/Funktion	VNA ¹⁾	PA ²⁾	Zeitraum	Fixes VR-Honorar	Entschädigung Ausschuss	Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben	Total
Hunziker Erich, Präsident		X	01.01.2018 – 31.12.2018	360 000	15 000	27 903	402 903
Meanwell Clive, Vizepräsident	X	X	01.01.2018 – 31.12.2018	250 000	25 000	–	275 000
Strein Klaus, Mitglied	X		01.01.2018 – 31.12.2018	250 000	10 000	16 130	276 130

¹⁾ VNA = Vergütungs- und Nominationsausschuss

²⁾ PA = Prüfungsausschuss

Geschäftsjahr 2017

Name/Funktion	VNA ¹⁾	PA ²⁾	Zeitraum	Fixes VR-Honorar	Entschädigung Ausschuss	Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben	Total
Hunziker Erich, Präsident		X	01.01.2017 – 31.12.2017	360 000	15 000	27 903	402 903
Meanwell Clive, Vizepräsident	X	X	01.01.2017 – 31.12.2017	250 000	25 000	–	275 000
Strein Klaus, Mitglied	X		01.01.2017 – 31.12.2017	250 000	10 000	16 130	276 130

¹⁾ VNA = Vergütungs- und Nominationsausschuss

²⁾ PA = Prüfungsausschuss

3. Vergütungen an nahestehende Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen

Im Berichtsjahr 2018 hat die Gesellschaft keine Vergütungen an nahestehende Personen geleistet, die nicht marktkonform waren (2017: keine).

4. Vergütungen an ehemalige Organmitglieder

Im Berichtsjahr 2018 wurden keine Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder bezahlt (2017: keine).

5. Organdarlehen und Kredite an Organmitglieder

Die Statuten der BB Biotech AG sehen nicht vor, dass ihren Verwaltungsräten Darlehen und Kredite eingeräumt werden können. Demgemäss waren per 31. Dezember 2018 keine Darlehen oder Kredite ausstehend, welche die BB Biotech AG gegenwärtigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder diesen nahestehenden Personen gewährt hat (31. Dezember 2017: keine).

6. Vertragsbedingungen bei Ausscheiden aus der BB Biotech AG

Kein Mitglied des Verwaltungsrats verfügt über einen Vertrag mit der BB Biotech AG, der ihm bei Ausscheiden aus der BB Biotech AG eine Abgangsschädigung einräumt.

7. Management Verträge

Der Verwaltungsrat hat für die Gesellschaft mit der Bellevue Asset Management Gruppe (Investment Manager) einen Management Vertrag abgeschlossen. Dieser verpflichtet den Investment Manager zur Erbringung von Managementdienstleistungen in Bezug auf die Investitionstätigkeit der BB Biotech AG. Der Management Vertrag ist unbefristet und gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das nächste Jahresende kündbar. Die Vergütung des Investment Managers wird durch die entsprechende Vereinbarung festgelegt und entspricht einer fixen Pauschalgebühr von 1.1% p.a. auf der durchschnittlichen Marktkapitalisierung ohne zusätzliche fixe oder erfolgsabhängige Komponenten.



Bericht der Revisionsstelle
an die Generalversammlung von
BB Biotech AG
Schaffhausen

Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den Vergütungsbericht der BB Biotech AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in den mit «geprüft» gekennzeichneten Tabellen auf den Seiten 81 bis 82 des Vergütungsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der BB Biotech AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

PricewaterhouseCoopers AG

Daniel Pajer	Stephanie Zaugg
Revisionsexperte	Revisionsexpertin
Leitender Revisor	

Zürich, 14. Februar 2019

*PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Telefon: +41 58 792 44 00, Telefax: +41 58 792 44 10, www.pwc.ch*

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständig und voneinander unabhängigen Gesellschaften.